

# Anlage 1 zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11.03.2016 des Haushalts- und Finanzausschusses zu TOP III 2.5 S



Die Senatorin für Finanzen

16. März 2016  
Fr. Franke  
Tel. 361 – 2988

## **Bericht zu Schenkungen und Leihgaben im Kulturbereich; Prüfung einer Regelung zur Erbschaftsteuerbefreiung für Sammler/innen moderner Kunst**

Die Senatorin für Finanzen war seinerzeit nicht mit der Beurteilung eines konkreten Einzelfalles befasst sondern wurde im Rahmen eines geplanten Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung von Museumsstiftungen beteiligt.

Hintergrund war, dass Eigentümer privater Kunstsammlungen in vollem Umfang von der Erbschaftsteuer befreit werden sollten, wenn diese ihre Sammlungen Bremischen Museen als Leihgabe zur Verfügung stellen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz sind Kunstsammlungen bzw. Kunstgegenstände in vollem Umfang von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten die erzielten Einnahmen regelmäßig übersteigen und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden und der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände nach den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen. Zudem müssen sich diese Gegenstände zusätzlich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden oder alternativ durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung gefördert werden.

Dies bedeutet, dass die Kunstgegenstände gemäß den Denkmalschutzgesetzen der Länder unter Schutz gestellt werden müssen, damit eine Befreiung von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erfolgen kann.

Erben der Kunstgegenstände bzw. Personen, die die Gegenstände als Schenkung erhalten haben, sind in ihrer Dispositionsfreiheit über die Kunstgegenstände eingeschränkt. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Erbschaftsteuergesetz entfällt die Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Denkmalschutzgesetzes ist eine Unterschutzstellung nur für solche beweglichen Gegenstände vorgesehen, die besondere Bedeutung für die bremische Geschichte haben. Die Unterschutzstellung erfolgt durch förmlichen Verwaltungsakt.

Die geplante Änderung des Bremischen Gesetzes zur Errichtung von Museumsstiftungen sollte eine befristete Unterschutzstellung für Sammlungen für die Dauer der Leihgabe bereits durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen Eigentümer und Museum erreichen. Dadurch wären die Erben bzw. Beschenkten der Kunstgegenstände in ihrer Dispositionsfreiheit nicht beschränkt.

Der angestrebte Gesetzesvorschlag weicht demnach von den geltenden Regelungen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes ab, da eine Unterschutzstellung ohne förmlichen Verwaltungsakt der Denkmalschutzbehörde ermöglicht werden sollte. Er stellt somit die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz geforderte Unterschutzstellung nach den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege nicht sicher. Das angestrebte Ziel der vollständigen Erbschaftsteuerbefreiung im Einzelfall kann demnach durch die angestrebte Neuregelung des BremMuStG nicht erreicht werden.

Es ist anzumerken, dass eine landesrechtliche Regelung zur Unterschutzstellung von Kunstsammlungen den bundesweit geltenden Anforderungen der Steuerbehörden genügen muss, damit etwaige in anderen Bundesländern ansässige Leihgeber von Kunstsammlungen auch dort die angestrebte Steuerbefreiung erhalten.

Die Deputationsvorlage erläutert die wesentlichen Regelungen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes, die angestrebten Änderungen des Bremischen Gesetzes zur Errichtung von Museumsstiftungen und insoweit angestellte Überlegungen der beteiligten Fachbehörden und ist als Anlage beigefügt.

**Anlage zum Protokollanhang**

**Der Senator für Kultur**

bearbeitet von:  
Sabine Mehlem  
Telefon 361-2721

16. Februar 2016

**Vorlage Nr. 32**  
für die Sitzung der  
**Deputation für Kultur**  
(städtisch)  
am **08. März 2016**

**Unterrichtung der Deputation für Kultur über Angebote der Übertragung von Sammlungen moderner Kunst an die Freie Hansestadt Bremen**

**Konkret: Prüfung einer Regelung zur Erbschaftssteuerbefreiung für Sammler/innen moderner Kunst**

**Berichtsbitte der Fraktion der CDU**

**A Problem**

Die CDU Fraktion hat um Unterrichtung über Angebote der Übertragung von Sammlungen moderner Kunst an die Freie Hansestadt Bremen (FHB) und über die senats- und ressortinternen Beratungen, die letztlich zur Ablehnung dieser Angebote führten, gebeten. Dem wird im Folgenden nachgekommen.

**B Lösung**

Im Rahmen einer damals geführten bundesweiten Debatte über mögliche Erbschaftssteuererleichterungen für Kunstsammlungen ist Prof. Dr. Reinhard Hoffmann im Jahre 2009 als damaliger Stiftungsratsvorsitzender der Stiftung Neues Museum Weserburg gegenüber FHB initiativ geworden. Im Hintergrund ging es um die Interessen zweier Sammler moderner Kunst.

Geprüft wurde sodann von FHB allein das der Stadt über die Weserburg vermittelte Ansinnen der Sammler, durch eine Gesetzesänderung für Kunstsammlerinnen und –sammler umfassende Erleichterungen bei der Erbschaftssteuer ohne dauerhafte Verfügungsbeschränkung für die Erben der Sammler zu erreichen und auf diese Weise die entsprechenden Sammlungen langfristig an bremische Museumsstiftungen zu binden. Nur diese konkrete Fragestellung wurde von der Stiftung Weserburg durch Prof. Dr. Reinhard Hoffmann an FHB gerichtet. FHB hat daher nicht auf eine direkte Bitte der Sammler oder in direkten Verhandlungen mit ihnen Angebote auf umfassende Lösungen für eine Dauerleihgabe an bremische Museen geprüft.

Das Kulturressort ist für die Prüfung steuerlicher Erleichterungen nach dem Erbschaftssteuergesetz nicht zuständig und war daher auch nicht der direkte Adressat der Prüfungsbitte von Prof. Hoffmann. Das Kulturressort wurde jedoch, da Aspekte des

Denkmalschutzes und des Museumsstiftungsgesetzes in die Prüfung einbezogen wurden, im Weiteren beteiligt.

Der Verlauf stellt sich wie folgt dar:

Im Juli 2009 trat Staatsrat i.R. Prof. Dr. Hoffmann in seiner Eigenschaft als (damaliger) Stiftungsratsvorsitzender des Neuen Museums Weserburg schriftlich an die Senatorin für Finanzen heran und übermittelte dieses Schreiben nachrichtlich auch an den Senator für Kultur. Hintergrund war die Frage, wie eine mögliche, einhundertprozentige Steuerbefreiung nach § 13 Erbschaftssteuer-gesetz für die Eigentümer privater Kunstsammlungen zu erzielen sei, wenn diese ihre Sammlungen Museen zur Verfügung stellten. In der Folge kam es zu der Prüfung dieses Vorgangs; Prof. Dr. Hoffmann übermittelte den Entwurf einer Gesetzesänderung an das Kulturressort.

Ziel des Entwurfs war eine Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Museumsstiftungen (BremMuStG). Mit der geplanten Gesetzesänderung sollten Kunstsammlungen nur für die Dauer der fachlichen denkmalpflegerischen Betreuung im Rahmen der Leihgabe unter Denkmalschutz gestellt werden können. Statt des förmlichen, im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen auf dauer-haften Schutz ausgerichteten Verfahrens sollte dies im Interesse der Sammler mit Hilfe einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Museum und dem jeweiligen Sammler verwirklicht werden. Im Gegensatz zu der im Denkmalschutzgesetz vorgesehenen dauerhaften Unterschutzstellung von Kulturdenkmalen sollte in diesem Entwurf die Unterschutzstellung nur temporär, also für einen begrenzten Zeitraum, erfolgen, um die Erben der Sammler nicht dauerhaft in ihrer Verfügungsfreiheit über die Sammlungsgegenstände zu beschränken.

In den Folgemonaten wurde der von Prof. Dr. Hoffmann vorgelegte Gesetzentwurf intensiv von den Ressorts Finanzen, Justiz und Kultur sowie dem Landesamt für Denkmalpflege geprüft.

Der Senator für Justiz wies mit Stellungnahme vom 6. September 2011 auf Probleme der vorgeschlagenen Neuregelung hin; insbesondere stände die Neuregelung im Gegensatz zum geltenden Denkmalschutzrecht, in dem eine Unterschutzstellung durch hoheitliches Handeln (Verwaltungsakt) erfolgt. Insbesondere wies er auf die Problematik hin, dass das im Gesetzentwurf postulierte private Handeln der Vereinbarung nicht den Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 b) aa) ErbStG für eine volle Steuerbefreiung für den Fall der Unterstellung unter die geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege entsprechen würde. Die Senatorin für Finanzen schloss sich am 29. September 2011 dieser Stellungnahme an und wies darauf hin, dass für die beabsichtigte steuerliche Vollbefreiung die Bereitschaftserklärung des Eigentümers vorgesehen sei, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen. Dabei knüpfe diese Tatbestandvoraussetzung an die Denkmaleigenschaft (tatsächliche Unterschutzstellung) des Gegenstands an. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte abweichende Vorgehensweise einer Vereinbarung stelle daher die im Erbschaftssteuerrecht geforderte Unterschutzstellung nicht sicher.

Das Landesamt für Denkmalpflege wies in seinen Stellungnahmen vom 1. September und 4. Oktober 2011 daraufhin, dass der postulierte temporäre Denkmalschutz höchst problematisch sei und dass das Denkmalschutzrecht allgemein einen zeitweiligen Denkmalschutz nicht kenne. Das Landesamt hat hierzu damals auch mit Vertretern anderer Bundesländer gesprochen. Deutlich wurde dabei, dass in keinem Fall in einem Bundesland eine lediglich temporäre Unterschutzstellung unter die Bestimmungen des Denkmalschutzes möglich gewesen sei. Ein solches Vorgehen widerspräche auch dem Kerngedanken von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Ob es andernorts Sonderregelungen oder Einzelabsprachen ohne eine gesetzliche Grundlage gibt, ist dem Senator für Kultur nicht bekannt. In jedem Fall könnten solche Praktiken einen Verstoß gegen geltende gesetzliche

Bestimmungen darstellen. In Bezug auf die Unterschutzstellung von Kunstsammlungen der Gegenwartskunst wies das Landesamt zudem darauf hin, dass diese durch den nicht vorhandenen zeitlichen Abstand (noch) nicht in ihrer potenziellen Denkmaleigenschaft gewürdigt werden könnten, da ein gewisser zeitlicher Abstand für eine fachliche Einschätzung notwendig sei.

Nach Prüfung aller bisherigen Standpunkte kam das Kulturressort zu der Auffassung, dass die temporäre Unterschutzstellung von Kunstsammlungen dem Denkmalschutz widerspreche und daher höchst fragwürdig ist. Eine dauerhafte Unterschutzstellung, sei es als Denkmal oder als national wertvolles Kulturgut, entsprach nicht den an FHB vermittelten und oben dargestellten Sammlerinteressen und wurde daher nicht weiter verfolgt, wohl aber im Hinblick auf Letzteres durch FHB gegenüber Prof. Hoffmann als Möglichkeit in die Diskussion eingebracht, dort aber nicht aufgegriffen.

Der Grund dürfte die weitreichende Verfügungsbeschränkung sein. Im Falle von denkmalgeschützten Objekten hat das Landesamt für Denkmalpflege einen Genehmigungsvorbehalt bei jeder Veränderung des Standorts eines geschützten Kulturdenkmals. Der Eigentümer eines solchen Denkmals ist verpflichtet, das Landesamt bei Verkauf des Kulturdenkmals zu informieren. Die Sammler aber wollen gerade keinen unbegrenzten Denkmalschutz, da sie befürchten, die Verkaufbarkeit von Einzelstücken sei dann nicht mehr möglich. Für national wertvolles Kulturgut gilt dies noch weitgehender, da dann ein Verkauf ins Ausland praktisch unmöglich wird und den Erben der Sammler der internationale Kunstmarkt dauerhaft verschlossen bliebe.

Der Senator für Kultur ist daher unter Beteiligung der Senatorin für Finanzen, des Senators für Justiz und Verfassung und des Landesamts für Denkmalpflege zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Staatsrat i.R. Prof. Dr. Hoffmann eingebrachte Vorschlag mit den Prinzipien des Denkmalrechts nicht vereinbar ist und zudem nicht geeignet war, das Ziel voller Erbschaftssteuerbefreiung zu erreichen.

Am 20. März 2012 wurde Prof. Dr. Hoffmann schriftlich mitgeteilt, dass der Vorschlag nicht aufgegriffen werden könne. Weitere Vorschläge sind dem Kulturressort nicht bekannt. Auf Grund des skizzierten Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte keine Befassung der Gremien mehr.

### **C Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Der Bericht hat als solcher keine finanziellen Auswirkungen und betrifft Frauen wie Männer gleichermaßen.

### **D Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Kultur nimmt den Bericht zur Kenntnis.